Suhl, 15.09.2025

Az.: K 11/22



# **Terminsbestimmung:**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort		
Donnerstag, 27.11.2025 10:30 Uhr		127/28, Sitzungs- saal	Amtsgericht Suhl, Hölderlinstraße 1, 98527 Suhl		

## öffentlich versteigert werden:

# **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Benshausen

lfd.	Gemarkung	Flur, Flur-	Wirtschaftsart u.	Anschrift	m²	Blatt
Nr.		stück	Lage			
1	Benshausen	4, 186	Landwirtschaftsflä-	98544 Zella-Mehlis	130	174
			che			BV 1
2	Benshausen	5, 343/1	Landwirtschaftsflä-	Kralachersteig,	2.320	174
			che	98544 Zella-Mehlis		BV 5
3	Benshausen	4, 187	Landwirtschaftsflä-	Brunnental, 98544	1.412	174
			che	Zella-Mehlis		BV 4

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück

<u>Verkehrswert:</u> 100,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück

<u>Verkehrswert:</u> 1.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Baugrundstück

**Verkehrswert:** 64.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 12.02.2024.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

#### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.